

Stadt Albstadt

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher

vom 16. Januar 1975

in der Fassung vom 20. Dezember 1984

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 373) hat der vorläufige Gemeinderat am 16. Januar 1975 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Tage, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtlicher Ortsvorsteher endet, eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zu zahlen.
- 2) Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung bezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 3 Entfallen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt

1. wenn der Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit,
2. solange der Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- 1) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 1. in der Ortschaft Laufen monatlich 70 %
 2. in der Ortschaft Lautlingen monatlich 80 %
 3. in der Ortschaft Margrethausen monatlich 55 %
-

4. in der Ortschaft Pfeffingen monatlich 80 %

des jeweiligen Mindestbetrags,

5. in der Ortschaft Onstmettingen monatlich 80 % des jeweiligen Mittelbetrags des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeindegrößengruppe mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner.

In der Ortschaft Burgfelden beträgt sie monatlich 50 % des jeweiligen Mindestbetrags des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeindegrößengruppe mehr als 250 bis 500 Einwohner.

2) Maßgebend sind das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in seiner Fassung und die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Erhöhungsverordnungen des Innenministeriums.

§ 5 *
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher in der ursprünglichen Fassung.
